

## Preisblatt für die Lieferung von Fernwärme im Tarif: Lautrer Wärme

Arbeitspreis AP 01.10.2020 – 31.12.2020 [ct/kWh]		Arbeitspreis AP 01.01.2021 – 31.03.2021 [ct/kWh]	
netto	brutto	netto	brutto
7,511	8,713	7,511	8,938

Arbeitspreis - und Verrechnungspreis bestimmen sich jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

### Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left( 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,20 \frac{INV}{INV_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,10 \frac{K}{K_0} + 0,25 \frac{G}{G_0} \right) + CO_2$$

$AP_0$  = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

$AP_0$  = 6,682 ct/kWh

### Verrechnungspreis VP

Der Verrechnungspreis für die Bereitstellung des Wärmemengenzählers, der Ablesung und Abrechnung:

$$VP = VP_0 \left( 0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

$VP_0$  = Basis Verrechnungspreis in Euro/a

Zählergröße QN	bis 2,5	3,5	6	10	15
VP <sub>0</sub> in Euro/a (netto)	70,20	77,22	144,79	152,03	159,27
VP in Euro/a (netto)	75,54	83,09	155,79	163,58	171,37
VP in Euro/a brutto bis 31.12.2020	87,63	96,38	180,72	189,75	198,79
VP in Euro/a brutto ab 01.01.2021	89,89	98,88	185,39	194,66	203,93

Der Verrechnungspreis für den/die Zähler ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

### L – Lohnkosten

Die Lohnkosten sind den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Verdienste und Arbeitskosten "Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden" zu entnehmen, und zwar im Bereich TVöD Kommunen. Entscheidend dabei ist das Entgelt für die Entgeltgruppe 7 Stufe 5.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

$L_0$  = Basis Lohnkosten: (Zeitraum 2016/2017)

$L_0$  = 2.944,10 Euro/Monat

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das zuletzt veröffentlichte Entgelt einen Monat vor der Preisanpassung.

### INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

$INV_0$  = Basis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel Okt. 2015 bis März 2016 (2015 = 100)

$INV_0$  = 100,25

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 6-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 6-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### HEL – Heizölpreis

Der Heizölpreis ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen und zwar der Index – 2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag "Rheinschiene - Durchschnitt aus den Preisen für Düsseldorf, Frankfurt am Main und Mannheim/Ludwigshafen".

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

$HEL_0$  = Basis Heizölpreis: arithmetisches Mittel Okt. 2015 bis März 2016

$HEL_0$  = 38,48 Euro/hl

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten monatlichen Heizölpreise. Hierbei werden Heizölpreise innerhalb eines zusammenhängenden 6-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 6-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

## K – Steinkohlepreis

Der Steinkohlepreis ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamt, unter Daten zur Energiepreisentwicklung – Lange Reihe zu entnehmen und zwar der Index unter 5.1 – Index der Einfuhrpreise (Steinkohle).

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

$K_0$  = Basis Kohlepreis: arithmetisches Mittel 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019

$K_0$  = 145,17 Euro/t

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Kohlequartalspreise. Hierbei werden Kohlepreise innerhalb eines zusammenhängenden 6-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 6-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

## G – Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von PEGAS-Abrechnungspreisen in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - NCG-Natural-Gas-Season-Futures), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Zeitraum, ermittelt. Für das Erdgas-Sommerprodukt (Summer) ist der Lieferzeitraum vom 01.04. bis 30.09. und für das Erdgas-Winterprodukt (Winter) ist der Lieferzeitraum vom 01.10. bis 31.03. maßgebend. Die Werte der PEGAS-Abrechnungspreise werden von der Syneco im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten PEGAS-Abrechnungspreise. Hierbei werden PEGAS-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 6-Monatszeitraums am 10. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 10. Werktag kein Handelstag an der PEGAS ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 6-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

$G_0$  = Basis Gaspreis: arithmetisches Mittel Okt. 2015 bis März 2016

$G_0$  = 16,24 Euro/MWh

Quelle: Syneco - [https://www.syneco.net/20190301\\_exp\\_preishistorie\\_pegas\\_futur/res/](https://www.syneco.net/20190301_exp_preishistorie_pegas_futur/res/)

## CO<sub>2</sub> – Spezifische Emissionsrechtekosten

Spezifische Emissionsrechtekosten (CO<sub>2</sub>) in ct/kWh bestimmen sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$CO_2 = \frac{[E_{\text{Benchmark}} \cdot (1 - z)] \cdot CO_{2\text{EEX}}}{10.000}$$

$E_{\text{Benchmark}}$  – gesetzlich festgelegter Vergleichswert (Faktor 224,28 g CO<sub>2</sub>/kWh) des Wärmemarktes für die unternehmensindividuellen Emissionen für die Erzeugung von Wärme in einem bestimmten Zeitraum (gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode).

$z$  = Anteil der kostenfrei zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate entsprechend Zuteilungsregelungen für die 3. Handelsperiode.

Maßgebend für die Preisbildung zum 01. April eines Jahres ist der  $z$ -Wert des jeweils aktuellen Jahres. Für die Preisbildung zum 01. Oktober eines Jahres, sind der  $z$ -Wert des aktuellen Jahres und der  $z$ -Wert des Folgejahres, jeweils zur Hälfte maßgebend.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
$z$	0,5143	0,4429	0,3714	0,3000	0,2890

CO<sub>2</sub>EEX – Emissionsrechtepreis in Euro/t

Der Emissionsrechtepreis (CO<sub>2</sub>EEX) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Auction Price) in Euro/t für das European Emission Allowances Auction (EUA) ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 6-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 6-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: European Energy Exchange - <http://www.eex.com/de/>

## Gestattungsentgelt

Die Stadt Kaiserslautern hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2017 ein Gestattungsentgelt für die Nutzung der öffentlichen Wege zur Fernwärmeversorgung beschlossen. Dieses ist unabhängig von den jeweils gültigen Fernwärmepreisen und wird dem Kunden für die von ihm verbrauchte Wärmemenge mit 0,06 Cent je Kilowattstunde ab dem 01.10.2017 in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Kosten, Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Kosten, Preise und Indizes jeweils die Kosten, Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Kosten, Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.